

Satzung „von Hugo'sche Schulstiftung“

vom 07. September 2001

**(Abl. Reg. Braunschweig vom 17. Dezember 2001 / in Kraft getreten
am 17. Dezember 2001)**

Präambel

Die von Hugo'sche Schulstiftung wurde durch Testament der am 14. März 1836 in Göttingen verstorbenen Kanonisse des Klosters Wennigsen, Wilhelmine von Hugo, aus einem Teil ihres Nachlasses errichtet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „von Hugo'sche Schulstiftung“, ist eine rechtlich selbständige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Göttingen. Sie wird von der Stadt Göttingen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Gemeindeordnung und dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Erträge aus dem Vermögen sollen zugunsten des Göttinger Schulwesens verwendet werden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Zweckbindung der Mittel, Verbot der Begünstigung Dritter

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stadt Göttingen erhält bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem mit 0,5 % zu verzinsenden Hypothekendarlehen in Höhe von 61.355,03 Euro an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Göttingen. Für die Darlehensgewährung wurde durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit die Benutzung einer Etage und dreier Kellerräume in ihrem Gebäude auf dem Grundstück der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis, Düstere Str. 19 gestattet (Urkunde vom 02.04.1970).

Die Stiftung überlässt die Ausübung der Dienstbarkeit mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis der Familienbildungsstätte des Kirchenkreisamtes Göttingen-Stadt, vormals Verein Mütterschule e.V.

Das Darlehen wird zur Rückzahlung fällig, sobald die Familienbildungsstätte ihre jetzige Tätigkeit, die Vorbereitung junger Frauen und Mädchen auf ihre Aufgabe als Hausfrauen und Mütter, aufgibt, sich auflöst oder die Etage aufgibt.

Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (Vermögenserhaltungsrücklage).

§ 5 Verwendung der Erträge

Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke und zur Deckung der Kosten der Stiftung verwendet werden, sind sie zwischenzeitlich mündelsicher und gewinnbringend anzulegen.

§ 6 Zufließende Vermögenswerte

Erhält die Stiftung Zuwendungen Dritter, so sind die ihr zufließenden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen oder den Erträgen zuzuführen. Zustiftungen Dritter sind ausschließlich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dies gilt auch, wenn andere Stiftungen mit der Stiftung vereinigt werden.

Über die Vereinigung mit anderen Stiftungen entscheidet der Rat der Stadt Göttingen. Dessen Entscheidung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde (§ 7 Abs. 3 Nieders. Stiftungsgesetz).

§ 7 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Beschlüsse werden vom Rat der Stadt Göttingen gefasst. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens und der angesammelten Erträge dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609), genehmige ich die vorstehende vom Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 07.09.2001 beschlossene Neufassung der Satzung der von Hugo'schen Schulstiftung.

Bezirksregierung Braunschweig
202.10243-N
L.S.
Im Auftrage
Friedrich